

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Weinbezeichnungsverordnung geändert wird, zur Festlegung von Großlagen (Großlagenverordnung 2018), über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung^o2018), und mit der die DAC-Verordnung „Leithaberg“, die Obstweinverordnung und die Sektbezeichnungsverordnung geändert werden

Auf Grund der §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 6, 13 Abs. 3, 21 Abs. 4, 22, 36 und 37 Abs. 1 des Weingesetzes 2009, BGBl. I Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2016, wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit der die Weinbezeichnungsverordnung geändert wird

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung – WeinBVO), BGBl. II Nr. 111/2011, in der Fassung BGBl. II Nr. 189/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Z 1 entfällt.

2. § 1 Absatz 1 Z 2 lautet:

„10. Begriffe wie „Selection“ („Selektion“), „Tradition“, „Auswahl“, „Ausstich“, „Classic“ („Klassik“) oder „Jubiläumsw Wein“; diese Bezeichnungen dürfen nur für Jahrgangsweine mit besten erkennbaren Eigenschaften hinsichtlich ihrer sortentypischen Eigenart und Herkunft verwendet werden; bei Prädikatsweinen sind diese Begriffe sowie die Begriffe (große) Reserve und Premium unzulässig. Begriffe wie „Classic“ oder „Klassik“ sind bei anderen Weinen mit der Bezeichnung Schilcher als Schilcherland DAC Klassik unzulässig.“

3. § 1 Absatz 1 Z 6 lit. g lautet:

„g. „Große Reserve“ und „Grande Réserve“ („Grande Sélection“): zusätzlich zur Erfüllung der Bedingungen für „Reserve“ und abweichend von lit. d und e hat bei Rotwein die Einreichung zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer nicht vor dem 1. Mai des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres zu erfolgen; bei Weißwein hat die Einreichung zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer nicht vor dem 1. November des auf die Ernte folgenden Jahres zu erfolgen.“

4. § 1 Absatz 1 Z 7 lautet:

„7. Begriffe wie „Erste Lage“ oder „Große Lage“: Bezeichnungen für Qualitätswein aus Rieden, die den von den regionalen Weinkomitees gemäß objektiv und sachlich gerechtfertigten Kriterien zu erstellenden und vom Nationalen Weinkomitee zu beschließenden Bedingungen entsprechen.“

5. § 1 Absatz 1 Z 9 entfällt.

6. § 1 Absatz 1 Z 10 entfällt.

7. § 1 Absatz 2 Z 3 lautet:

„3. Begriffe wie „Primus“, „Erster“, „Der Erste“, „Der Junge“, „Der junge ...“, „... Junker“, „Der Neue“ oder „Primaner“: für Landwein oder Qualitätswein, der bis längstens 30. April des auf die Ernte folgenden Jahres erstmalig in Verkehr gebracht wird;“

8. § 1 Absatz 2 Z 5 lautet:

„5. „Gleichgepreßter aus ...“ oder „weissgepresst (weiß gepresst) aus....“ mit Angabe der Rebsorte: für Landwein oder Qualitätswein gekeltert aus Rotweinrebsorten mit geringer oder keiner Farbausbeutung;“

9. § 1 Absatz 2 Z 7 lautet:

„7. die Bezeichnung „Schilcher“ darf für Landwein, rosé, oder Qualitätswein, rosé, verwendet werden, der ausschließlich aus in der Weinbauregion Steirerland oder dem Weinbaugebiet Steiermark geernteten Trauben der Rebsorte „Blauer Wildbacher“ bereitet und in der Steiermark hergestellt wurde; die Wortverbindungen „Schilchersturm“, „Schilchersekt“, „Schilcherschaumwein mit zugesetzter Kohlensäure“, „Schilcherperlwein“, „Schilcherperlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ sowie „Schilcherglühwein“ sind zulässig; ebenso die Bezeichnung „Schilcherfrizzante“ zusätzlich zur jeweiligen Verkehrsbezeichnung;“

10. § 1 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. „Barrique“ („im Barrique gereift“) sowie sämtliche übrige Angaben gemäß Artikel 66 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse, ABl. Nr. L 193 vom 24.7.2009, S. 60 (Verordnung (EG) Nr. 607/2009): für Qualitätswein, der durch Lagerung im kleinen Holzfass erkennbare und harmonische Geschmacksstoffe erhalten hat.“

11. § 1 Absatz 4 lautet:

„4. Ein Verschnitt von Rot- und Weißwein kann keinen Qualitäts- oder Landwein ergeben; die Angabe der Farbe der Sorte oder des Jahrganges ist unzulässig.“

12. § 1 werden folgende Absätze 6 bis 13 angefügt:

- „(6) Bei der Angabe von Rieden gemäß 21 Abs. 1 Z 5 Weingesetz 2009 ist Folgendes zu beachten:
- a) Der Angabe einer Riedbezeichnung ist jeweils das Wort „Ried“ (nicht „Riede“ oder „Lage“) sowohl am Hauptetikett (Etikett, das zwingend sämtliche verpflichtenden Angaben enthält) als auch am Vorderetikett (Etikett, das nicht zwingend sämtliche verpflichtenden Angaben enthält) voranzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Name einer Ried mehrmals auf einem Etikett angegeben wird.
 - b) Die Angabe „Ried“ muss leicht lesbar sein; einzuhalten ist die x-Höhe von 1,2mm gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, ABl. Nr. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.
 - c) Die Angabe der Gemeinde (des Gemeindeteils) in Verbindung mit Rieden muss lediglich auf dem Hauptetikett angegeben werden. „Gemeindeteil“ sind die Katastralgemeinde oder ein anderer von der Gemeinde festgelegter Ortsteil; erfolgt lediglich die Angabe einer Katastralgemeinde in Verbindung mit der Abfüllerangabe, und liegt die Ried in einer anderen Katastralgemeinde, ist auch diese anzugeben. Erfolgt die Angabe der Gemeinde in Verbindung mit der Abfüllerangabe (allenfalls auch zusätzlich zur Katastralgemeinde), ist eine Gemeindeabgabe in Verbindung mit der Riedangabe nicht erforderlich. Wird der Gemeindegemeinde als geographische Angabe (Ortswein) angeführt, ist eine zusätzliche Angabe der Gemeinde in Zusammenhang mit der Ried nicht erforderlich, und zwar unabhängig davon, in welcher Gemeinde der Abfüller seinen Sitz hat. Diese Ortsangabe kann an jeder Stelle am Etikett (Vorder- oder Rückenetikett) und in beliebiger Schriftgröße erfolgen.
 - d) Die Angabe der Gemeinde (des Gemeindeteils) in Verbindung mit Rieden hat entweder als Adjektiv zwischen dem Wort „Ried“ und dem Riednamen zu erfolgen (Ried ...er Riedname), oder diesen getrennt angefügt zu werden (Ried, Riedname, Gemeindegemeinde). Erstreckt sich eine Ried über zwei Gemeinden, genügt die Angabe der Gemeinde (des Gemeindeteils) in

Zusammenhang mit der Abfüllerangabe. Eine zusätzliche allfällige Angabe der zweiten Gemeinde in Verbindung mit der Ried ist diesenfalls lediglich erforderlich, wenn der Wein ausschließlich aus dieser zweiten Gemeinde stammt, in der der Abfüllbetrieb nicht seinen Sitz hat.

e) Ab der Ernte des Jahrganges 2019 dürfen ausschließlich Namen von Rieden verwendet werden, die durch Verordnungen der entsprechenden Bezirkshauptmannschaften festgelegt wurden.

(7) Marken, die im Sinn von §21 Abs. 1 Z 5 durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe erwecken (Pseudoherkunftsbezeichnungen) dürfen lediglich verwendet werden, wenn sie nachweislich schon vor dem Jahr 2007 verwendet, und bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 2014/2015 (31.07.2015) zur Eintragung als Marke beim Patentamt angemeldet wurden, und am Etikett entsprechend als Marke (®) gekennzeichnet sind.

(8) Die Bezeichnung „Staubiger“ ist bei einem Wein zulässig, bei dem die Klärung noch nicht abgeschlossen ist. Hinweise wie „hefetrüb – bildet Bodensatz – vorsichtig aufschütteln“ sind zulässig. Dieses Erzeugnis darf nicht als Land- oder Qualitätswein sondern lediglich als Wein mit oder ohne Angabe von Sorte und Jahrgang in Verkehr gesetzt werden.

(9) Bei Landwein sind eine Trübung und eine oxidative Note nicht als Weinfehler anzusehen, und ist der Wein verkehrsfähig, wenn er auf der Maische vergoren wurde, und die Zusatzbezeichnungen „Orangewein“ („orangewine“) oder „orange“ trägt. Dies ist auch bei Wein mit Angabe von Rebsorten und Jahrgang und ohne nähere Herkunftsbezeichnung als Österreich sowie bei Wein ohne Angabe von Rebsorten und Jahrgang und ohne nähere Herkunftsbezeichnung als Österreich der Fall. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, biologisch wirtschaftende Betriebe dürfen bei diesem Weintypus (allenfalls auch ohne Vergärung auf der Maische) die Zusatzbezeichnung „natural wine“ statt „Orangewein“ angeben. Angaben wie „Naturwein“ sind bei sämtlichen Weinen nicht zulässig. Bei Schaumwein (nicht Sekt) und Perlwein sind eine Trübung und eine oxidative Note nicht als Weinfehler anzusehen, und sind der Schaumwein und Perlwein verkehrsfähig, wenn sie die Zusatzbezeichnung „pétillant naturel“ („pét nat“) tragen.

(10) Angaben wie „histaminarm“ oder „histaminfrei“ sind bei Erzeugnissen des Weinbaus unzulässig.

(11) Die Angabe „für Veganer geeignet“ oder ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem einschlägigen Verein sind zulässig. Die Angabe „vegan“ in Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung oder einer traditionellen Angabe (z. B. junger Veganer) ist unzulässig.

(12) Namen von Gemeinden oder Gemeindeteilen, die in der Steiermark bis 31.12.2014 zulässig waren, dürfen weiterhin als derartige geographische Angaben am Etikett verwendet werden.

(13) Werden Trauben, die aus slowenischen Weingärten von Doppelbesitzern gem. dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr (BGBl. Nr. 379 vom 30. Oktober 1968) stammen, in Österreich zu Wein verarbeitet, so darf auf diesem Wein ein Hinweis auf den historisch steirisch-slowenischen Doppelbesitz angebracht werden. Dieser Hinweis kann, auch in Form eines Logos, auf dem Etikett oder auf der Kapsel angebracht werden. Zur Berechtigung der Verwendung des Hinweises auf den historisch steirisch-slowenischen Doppelbesitz kann der Weinbauverein der historischen steirischen Doppelbesitzer gehört werden.“

13. § 2 Absatz 10 erster Satz lautet:

„(10) Die Angaben „Erzeugerabfüllung“ und „Hauerabfüllung“ können im Sinn von Artikel 56 Abs. 2 b der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 bei Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe die Angabe „Abfüller“ ersetzen, wenn der Wein in einer betriebseigenen Kellerei oder im Lohnverfahren ausschließlich aus Trauben von selbst bewirtschafteten Betriebsflächen erzeugt wurde, und die Abfüllung im eigenen Weinbaubetrieb erfolgt ist.“

14. § 3 Absatz 4 Z 1 lautet:

„(4) Anstelle der Verkehrsbezeichnungen für weinhaltige Getränke kann die Bezeichnung G'spritzter (Gespritzter, Spritzer) verwendet werden, wenn

1. das Getränk zu mindestens 50% aus österreichischem Wein besteht,““

15. § 4 Absatz 1 lautet:

„(1) Weinhaltige Getränke und aromatisierte Getränke (aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails gemäß Verordnung (EG) Nr. 251/2014) und obstweinhaltige Getränke (z. B. Glühmost) dürfen im Inland nur von gewerblich befugten Betrieben mit

einer hierfür erforderlichen technischen Ausstattung, die eine hygienische Produktion und Produkthaltbarkeit gewährleistet, hergestellt werden.“

16. § 5 Absätze 3 und 4 lauten:

„(3) Die Gemeinde oder der Ortsteil, in der bzw. dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Weines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, ist bei Qualitätswein am Etikett in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so groß sein dürfen, wie die für die Angabe des Weinbaugebietes verwendeten; bei Wein und teilweise gegorenem Traubenmost höchstens halb so groß wie die für die Angabe der Herkunft „Österreich“ verwendeten; bei Sturm höchstens halb so groß wie die für die Angabe der Weinbauregion verwendeten; bei einem Verschnitt von Erzeugnissen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft höchstens halb so groß wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten; bei in Österreich abgefülltem ausländischen Wein (aus der EU oder aus einem Drittland) höchstens halb so groß wie die für die Angabe des Herkunftslandes verwendeten, sowie bei Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, aromatisierten weinhaltigen Getränken und weinhaltigen Getränken höchstens halb so groß wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten.

(4) Die Angabe „produziert und abgefüllt von...“ ist zulässig, wenn die Kriterien für die Angabe „Erzeugerabfüllung“ (§ 2 Abs. 10) erfüllt werden. Die Angabe „vinifiziert und abgefüllt von...“ ist lediglich bei Trauben aus eigener Produktion, Trauben-, Maische-, und Traubenmostzukauf zulässig, nicht jedoch bei Weinzukauf. Die Angabe „gekeltert und abgefüllt von...“ ist nur bei Trauben aus eigener Produktion oder bei Traubenzukauf zulässig, nicht jedoch bei Maische-, Traubenmost- und Weinzukauf.“

17. § 7 Absatz 1 lautet:

„(1) Bei weinhaltigen Getränken sowie entalkoholisierten und alkoholarmen Weinen dürfen ausschließlich die Geschmacksangaben gemäß Art. 64 in Zusammenhang mit Anhang XIV Teil B der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 verwendet werden.“

18. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Angabe des Restzuckergehaltes darf die Analysentoleranz der angewendeten Bestimmungsmethode zusätzlich zu den zulässigen Abweichungen im Sinne von Art. 58 und Art. 64 der VO (EG) Nr. 607/2009 miteinbezogen werden.“

19. § 9 Absatz 3 lautet:

„(3) Unbeschadet der Toleranzgrenzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethoden ergeben, darf der angegebene Gehalt an vorhandenem Alkohol den durch die Analyse festgestellten Gehalt um nicht mehr als

1. 0,5% vol. bei aromatisierten Getränken und
2. 0,5% vol. bei weinhaltigen Getränken und alkoholarmen Weinen

über- oder unterschreiten.“

20. § 9 Absatz 5 lautet:

„(5) Bei der Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes im Sinn von Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 darf der durch die Analyse festgestellte Alkoholgehalt um höchstens 0,5% oder 0,8% (bei bestimmten Weinen) über- oder unterschritten werden. Die Toleranz der angewendeten Analyseverfahren darf bei der Angabe des Alkoholgehaltes miteinbezogen werden. Bei Überschreitung des Grenzwertes auch unter Einbeziehung der Analysentoleranz im Rahmen der Analyse einer BKI-Probe ist der Wein trotzdem verkehrsfähig, und ist keine Beanstandung auszusprechen, wenn weiterhin die Identität gegeben ist.“

21. § 11 letzter Satz lautet:

„Der Gehalt an flüchtiger Säure darf im Sinn von Anhang I C Z 3 lit. a zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen, ABl. Nr. L 193 vom 24.7.2009 S. 1, bei Beerenauslese, Eiswein, Ausbruch, Trockenbeerenauslese und Strohwein 2,4 g/l nicht überschreiten; der Gehalt an flüchtiger Säure darf bei aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails gemäß Verordnung (EG) Nr. 251/2014 sowie weinhaltigen Getränken 1,2g/l nicht überschreiten.““

Artikel 2

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der Großlagen festgelegt werden (Großlagenverordnung 2018)

Großlagen

§ 1. Für die Weinbauflächen innerhalb der nachfolgend angeführten Weinbaugebiete werden folgende Großlagen festgesetzt:

1. Weinbaugebiet Burgenland:
 - a) Heideboden: Weinbaugebiet Neusiedlersee DAC, abzüglich der Gemeinden der Parndorfer Platte (Parndorf, Neudorf, Bruckneudorf, Gattendorf, Zurndorf, Nickelsdorf, Deutsch Jahrndorf, Pama, Edelstal, Potzneusiedl, Kittsee);
 - b) Sonnenberg: politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung und Freistadt Eisenstadt;
 - c) Rusterberg: Freistadt Rust;
 - d) Rosalia: politischer Bezirk Mattersburg;
 - e) Goldbachtal: politischer Bezirk Oberpullendorf;
 - f) Südburgenland: politische Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf.
2. Weinbaugebiet Niederösterreich:
 - a) Weißer Stein: Gemeinde Perchtoldsdorf;
 - b) Kapellenweg: Gemeinde Guntramsdorf;
 - c) Schatzberg: Gemeinde Gumpoldskirchen;
 - d) Badener Berg: Gemeinden Pfaffstätten, Traiskirchen, Katastralgemeinden Mitterberg und Leesdorf der Gemeinde Baden;
 - e) Vöslauer Hauerberg: Gemeinden Bad Vöslau, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hirtenberg, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Mitterndorf an der Fischa, Reisenberg und Seibersdorf;
 - f) Kaiserstiege: Gemeinden Rohrendorf bei Krems und Gedersdorf;
 - g) Göttweiler Berg: Gemeinden Furth bei Göttweig und Paudorf;
 - h) Steinfeld: die Katastralgemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Oyenhausen, Oberwaltersdorf und Trumau;
 - i) Soosser Sonnberg: die Katastralgemeinden Rauhenstein und Gamingerhof der Gemeinde Baden und die Katastralgemeinde Sooss;
 - j) Harterberg: die Katastralgemeinde Braiten der Gemeinde Baden;
 - k) Tullnerfeld: die Gemeinder Michelhausen, Langenrohr, Zwentendorf, Judenau-Baumgarten, Sieghartskirchen, Tulbing, Tulln an der Donau, Königstetten, Muckendorf-Wipfing, Zeiselmauer-Wolfpassing und St. Andrä-Wördern;
 - l) Bisamberg-Kreuzenstein: politischer Bezirk Korneuburg;
 - m) Matzner Hügel: Gemeinden Angern an der March, Auersthal, Bad Pirawarth, Dürnkrot, Ebenthal, Engelhartstetten, Groß-Schweinbarth, Hohenruppersdorf, Matzen-Raggendorf, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Velm-Götzendorf und Weikendorf;
 - n) Wolkersdorfer Hochleiten: Gemeinden Bockfließ, Groß-Engersdorf, Hochleithen, Kreuttal, Pillichsdorf, Ulrichskirchen-Schleinbach und Wolkersdorf im Weinviertel;
 - o) Falkensteiner Hügelland: Gemeinden Altlichtenwarth, Asparn an der Zaya, Bernhardsthal, Drasenhofen, Drösing, Falkenstein, Fallbach, Gaubitsch, Gaweinsthal, Gnadendorf, Großharras, Großkrut, Hausbrunn, Hauskirchen, Herrnbaumgarten, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Kreuzstetten, Laa an der Thaya, Ladendorf, Mistelbach, Neudorf bei Staats, Neusiedl an der Zaya, Niederleis, Ottenthal, Palterndorf-Dobermannsdorf, Poysdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Schrattenberg, Stronsdorf, Sulz im Weinviertel, Unterstinkenbrunn, Wildendürnbach, Wilfersdorf und Zistersdorf;
 - p) Retzer Land: politische Bezirke Hollabrunn und Horn;
 - q) Pulkautal: Gemeinden Pulkau, Zellerndorf, Retz, Retzbach, Pernersdorf, Haugsdorf, Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Seefeld-Kadolz, Mailberg, Guntersdorf und Wullersdorf;
 - r) Venusberg: sämtliche Weinbauflächen im Weinbaugebiet Traisental östlich der Traisen;
 - s) Parabluiberg: sämtliche Weinbauflächen im Weinbaugebiet Traisental westlich der Traisen, ausgenommen die Gemeinde Wölbling und die Gemeinde Obritzberg-Rust;
 - t) Wölbling Urgestein: Gemeinde Wölbling und Gemeinde Obritzberg-Rust;

- u) Spitzer Graben: die Katastralgemeinden Gut am Steg, Spitz, Vießling in der Gemeinde Spitz sowie die Katastralgemeinden Elsarn am Jauerling, Mühldorf und Povat in der Gemeinde Mühldorf;
 - v) Kremser Sandgrube: die Rieden Thalland, Obere Sandgrube, Weinzierlberg, Holzgasse, Thurnerberg, Gebling, Marthal, Kapuzinerberg, Steinbad und Wolfgraben;
 - w) Kremser Kreuzberg: die Rieden Steiner Hund, Hinters Kirchl, Grillenparz, Schreck, Braunsdorfer, Steiner Goldberg, Wachtberg, Kögl, Faucha, Spiegel und Kremserl;
 - x) Kremser Sommerleithen: die Rieden Obere Sommerleiten, Lemberg, Aufeneck, Satzen, Retter, Groß Rehberg, Küberg, Leithaus, Frauenberg und Im Berg.
3. Weinbaugebiet Südsteiermark:
- a) Eichberg: im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinden: Leutschach an der Weinstraße mit den Katastralgemeinden Eichberg-Trautenburg und Kranach, von der Gemeinde St. Johann/Saggautal die Katastralgemeinden Eichberg-Arnfels und St. Johann/Saggautal, von der Gemeinde Großklein die Katastralgemeinden Oberfahrbach, Nestelberg b. Großklein, Mattelsberg und Nestelbach und von der Gemeinde Heimschuh die Katastralgemeinden Nestelberg b. Heimschuh und Unterfahrbach;
 - b) Sausal: im politischen Bezirk Leibnitz die Gemeinden Kitzeck im Sausal, Lang, Lebring-St. Margarethen, Pistorf, St. Andrä-Höch, St. Nikolai im Sausal, Tillmitsch, Weitendorf, Wildon, von der Gemeinde Gleinstätten die Katastralgemeinde Sausal bei Pistorf, von der Gemeinde Heimschuh die Weinbauflächen links der Sulm, von der Gemeinde Leibnitz die Katastralgemeinden Grottenhofen, Kaindorf an der Sulm und Kogelberg.
4. Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark:
- a) Oststeiermark: politische Bezirke Hartberg-Fürstenfeld und Weiz.
5. Weinbaugebiet Wien:
- a) Bisamberg-Wien: Katastralgemeinden Strebersdorf, Stammersdorf und Groß-Jedlersdorf;
 - b) Kahlenberg: Katastralgemeinden Kahlenbergerdorf und Josefsdorf;
 - c) Nußberg: Katastralgemeinden Nußdorf und Heiligenstadt;
 - d) Maurerberg: Katastralgemeinden Mauer, Kalksburg und Rodaun;
 - e) Laaerberg: Katastralgemeinde Oberlaa Stadt.

Außerkräfttreten

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Großlagen-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 216/2008, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2009, außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung^o2018)

§ 1. Für die Erzeugung von Qualitätswein oder Qualitätswein besonderer Reife und Lesart (Prädikatswein) sowie von Landwein dürfen folgende Rebsorten verwendet werden:

1. Weißweinrebsorten: Blütenmuskateller, Bouvier, Chardonnay (Morillon), Frühofter Veltliner (Malvasier), Furmint, Goldburger, Goldmuskateller, Grauer Burgunder (Grauburgunder, Pinot Gris, Ruländer), Grüner Veltliner (Weißgipfler), Jubiläumsrebe, Müller-Thurgau (Rivaner), Muscaris, Muskateller (in der „Spielart“ Gelber Muskateller oder Roter Muskateller), Muskat-Ottonel, Neuburger, Roter Veltliner, Rotgipfler, Sauvignon Blanc, Scheurebe (Sämling 88), Souvignier gris, Sylvaner (Grüner Sylvaner), Traminer (in der „Spielart“ Gewürztraminer oder Roter Traminer und in der Spielart Gelber Traminer), Weißer Burgunder (Weißburgunder, Pinot Blanc, Klevner), Riesling (in der „Spielart“ Weißer Riesling oder Rheinriesling und in der „Spielart“ Roter Riesling), Welschriesling, Zierfandler (Spätrot);

2. Rotweinrebsorten: Blauburger, Blauer Burgunder (Blauer Spätburgunder, Blauburgunder, Pinot Noir), Blauer Portugieser, Blauer Wildbacher, Blaufränkisch (Frankovka), Cabernet Franc, Cabernet Sauvignon, Merlot, Rathay, Roesler, Rosenmuskateller, St. Laurent, Syrah (Shiraz), Zweigelt (Blauer Zweigelt, Rotburger).

§ 2. Für die Erzeugung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung dürfen zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 Weingesetz 2009 genannten Rebsorten folgende Rebsorten verwendet werden:

1. Weißweinrebsorten: Bronner, Cabernet blanc, Donauriesling, Donauveltliner, Johanniter;
2. Rotweinrebsorten: Cabernet Jura, Pinot Nova, Regent .

Außerkräftreten

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung, BGBl. II Nr. 161/2010, in der Fassung BGBl. II Nr. 365/2016, außer Kraft.

Artikel 4

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit der die DAC-Verordnung „Leithaberg“ geändert wird

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Leithaberg („DAC-Verordnung „Leithaberg“), BGBl. II Nr. 18/2014, in der Fassung BGBl. II Nr. 273/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 10 lautet:

„10. Ausbau und Einreichung zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer:

- a. roter Leithaberg DAC muss im Holzfass ausgebaut werden; die Einreichung zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer darf ab 1. Mai des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres erfolgen;
- b. weißer Leithaberg DAC darf ab 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer eingereicht werden.“

Artikel 5

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Obstweinverordnung geändert wird

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Obstweine (Obstweinverordnung), BGBl. II Nr. 18/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 4 lautet:

„4. „Zider“ ist ein Getränk aus einem Gemenge von Fruchtsaft mit Obstwein derselben Obstartgruppe, das bis zu 5 % vol. und einen Kohlensäureüberdruck von höchstens 2,5 bar bei 20° C aufweist; der Alkoholgehalt, einschließlich des auf Alkohol umgerechneten noch vorhandenen Zuckers, darf 8 % vol. nicht überschreiten. „Fruchtzider“ hat diesen Anforderungen zu entsprechen, kann jedoch aus Obstarten unterschiedlicher Obstartgruppen erzeugt werden. „Aromatisierter Zider“ hat diesen Anforderungen zu entsprechen, kann jedoch aus Obstarten unterschiedlicher Obstartgruppen erzeugt werden, und ist unter Verwendung von pflanzlichen Aromen, Würzkräutern oder geschmacksgebenden Nahrungsmitteln zu aromatisieren.“

2. § 1 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. „Obsteismost“ ist ein Getränk, das aus in der Natur und am Betrieb des Herstellers gefrorenem Kernobst oder in der Natur und am Betrieb des Herstellers gefrorenem direkt gepresstem Kernobstsaft (kein Konzentrat) hergestellt wurde. Der vorhandene Alkoholgehalt hat mindestens 7 % vol. und höchstens 13 % vol. zu betragen. Das Mindestmostgewicht nach dem Gefrierprozess hat mindestens 35° Brix zu betragen. Der Gehalt an flüchtiger Säure darf höchstens 1,5 g/l betragen. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Qualitätsobstwein darf Obsteismost mit staatlicher Prüfnummer in Verkehr gesetzt werden.“

3. § 2 Absatz 1 Z 2 lautet:

„2. das Zusetzen von Zucker, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat aus Kernobst, z. B. (rektifiziertem) Apfelsaftkonzentrat, oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat in dem Ausmaß, dass der auf Gramm Zucker/l umgerechnete Gesamtalkoholgehalt von 161 g/l nicht überschritten wird, und“

4. § 2 Absatz 2 Z 2 lautet:

„2. das Zusetzen von Zucker, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat der gleichen Obstart(en) oder der gleichen Obstartgruppe(n) sowie rektifiziertem Traubenmostkonzentrat in dem Ausmaß, dass der auf Gramm Zucker/l umgerechnete Gesamalkoholgehalt von 246 g/l nicht überschritten wird, und“

5. § 3 Absatz 3 erster Satz lautet:

„2. Zider ist als „Zider“ oder „Cider“ zu bezeichnen; der Bezeichnung „Fruchtzider“ kann der Name des verwendeten Beeren- oder Steinobstes vorangestellt werden; in Zusammenhang mit der Bezeichnung „aromatisierter Zider“ kann das zur Aromatisierung verwendete Mittel angegeben werden.“

6. § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. An Stelle der Bezeichnungen „Obsteismost“ oder „Eismost“ kann, unbeschadet der Definition in § 1 Z 1, die Bezeichnung „Obstdessertwein“ verwendet werden; zusätzlich kann die Angabe des verwendeten Kernobstes unter Voranstellung des Wortes „Eis“ (z. B. „Eisapfel“ oder „Eisbirne“) erfolgen.“

7. § 4 Absatz 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Angaben „Obstwein“, „Obstmost“ oder „Most“ für Obstweine aus der Obstartgruppe Kernobst, die Angabe „Steinobstwein“ für Obstweine aus der Obstartgruppe Steinobst und die Angabe „Beerenwein“ für Obstweine aus der Obstartgruppe Beerenobst sind nur dann zulässig, wenn das Produkt mindestens zu 100 % aus der betreffenden Obstartgruppe hergestellt wurde.“

8. § 5 werden folgende Absätze 3 und 4 und 5 angefügt:

„(3) Bei Obstperlwein sind folgende Geschmacksangaben zulässig:

1. trocken: Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 g/l;
2. halbtrocken: Restzuckergehalt zwischen 35 und 50 g/l;
3. mild: Restzuckergehalt mehr als 50 g/l.

(4) Bei Obstschaumwein sind folgende Geschmacksangaben zulässig:

1. naturherb: Restzuckergehalt unter 3 g je Liter; diese Angaben dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, denen nach der zweiten Gärung kein Zucker zugesetzt wurde;
2. extra herb: Restzuckergehalt zwischen 0 und 6 g je Liter;
3. herb: Restzuckergehalt unter 12 g je Liter;
4. extra trocken: Restzuckergehalt zwischen 12 und 17 g je Liter;
5. trocken: Restzuckergehalt zwischen 17 und 32 g je Liter;
6. halbtrocken: Restzuckergehalt zwischen 32 und 50 g je Liter;
7. mild: Restzuckergehalt über 50 g je Liter.

(5) Bei Obstperlwein und Obstschaumwein ist die Angabe des Restzuckerwertes in g/l ebenfalls zulässig. Die Geschmacksangaben dürfen bei Obstwein, Obstperlwein und Obstschaumwein auch in einer oder mehreren anderen Amtssprachen der Europäischen Union angegeben werden.“

9. § 11 werden folgende Ziffern y und z angefügt:

„y. Verwendung von Silberchlorid; Silberchlorid darf zur Beseitigung von Schwefel- und Mercaptanböcksern des Obstweines verwendet werden. Die zulässige Höchstmenge beträgt 5 Gramm je Hektoliter. Ist Silberchlorid auf einem Trägerstoff aufgebracht, so ist bei Handelspräparaten der Silberchloridgehalt in der entsprechenden Gewichtseinheit anzugeben. Es ist sicherzustellen, dass der Silbergehalt 0,1 mg je Liter nicht überschreitet;

z. Verwendung von pflanzlichem Eiweiß.“

10. In § 12 Z 3 wird nach dem Wort „Stachelbeere“ die Wortfolge „Aronia, Vogelbeere, Speierling, Mehlbeere und Elsbeere sowie Keltertrauben, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen“ eingefügt.

11. In § 13 wird nach der Wortfolge „das über die Deckung des Eigenbedarfes“ der Klammerausdruck „(höchstens 600 Liter)“ eingefügt.

12. § 14 Absatz 1 Z 4:

„4. Im Fall des Zusetzens von Zucker, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat aus Kernobst, z. B. (rektifiziertem) Apfelsaftkonzentrat, oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat darf bei Kernobstwein der auf Gramm Zucker/l umgerechnete Gesamtalkoholgehalt höchstens 161 g/l, und bei Steinobstwein sowie Beerenwein höchstens 246 g/l betragen.“

13. § 14 Absatz 1 Z 7 angefügt:

„7. Der Obstwein darf leichte Fehler, wie z. B. eine Trübung, aufweisen; verdorbener Obstwein ist verkehrsunfähig.“

14. § 15 Absatz 1 Z 4:

„4. Kein Wasserzusatz bei Kernobstwein; im Fall des Zusetzens von Zucker, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat aus Kernobst, z. B. (rektifiziertem) Apfelsaftkonzentrat, oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat darf bei Kernobstwein der auf Gramm Zucker/l umgerechnete Gesamtalkoholgehalt höchstens 161 g/l, und bei Steinobstwein sowie Beerenwein höchstens 246 g/l betragen.“

15. § 15 Absatz 1 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Der Obstwein hat in Aussehen (z. B. keine Trübung), Geruch und Geschmack frei von Fehlern zu sein.“

Artikel 6

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Sektbezeichnungsverordnung geändert wird

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Herstellung und Bezeichnung von Österreichischem Sekt g.U. (Sektbezeichnungsverordnung), BGBl. II Nr. 365/2016, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer müssen 4 Proben des Sekts eingereicht und vom Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt oder der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg nachstehenden Untersuchungen unterzogen werden. Abweichend zu §11 (1) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Durchführungsvorschriften für die kommissionelle Sinnenprobe i.d.g.F., ist eine Aufwandsentschädigung von 100 € je Koster und Verkostung zu entrichten. Der bezugshabende Punktwert in EURO ist dem gültigen Tarif für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer zu entnehmen.“

Parameter	Punkte
Relative Dichte d(20°/20°)	6
Vorhandener Alkoholgehalt % vol und g/l	5
Gesamt-trocken-extrakt g/l	3
Gesamt-zucker (Glucose + Fructose) g/l	6
Saccharose g/l	7
Zuckerfreier Extrakt g/l	1
Titrierbare Säure (berechnet als Weinsäure) g/l	6
Freie und gesamte schwefelige Säure mg/l	12
Flüchtige Säure g/l	4
Gesamtalkohol % vol. und g/l	1
Kohlensäureüberdruck bar	6
Sinnenprobe	23
Zusätzlich bei Sekt rot	
Malvidindiglucosid mg/l	3

künstlicher Fremdfarbstoff J/N

5

Köstinger